

# Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205  
E-Mail: [info@wlav.de](mailto:info@wlav.de)

**17.05.2024**

## **Neue Entscheidung zur kurzfristigen Beschäftigung von Hausfrauen und –männern**

Liebe Mitglieder,

in unseren Informationsveranstaltungen im Januar und Februar diesen Jahres hatten wir über zwei Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2022 (Az. L 11 BA 3083/20) und 25. Oktober 2023 (Az. L 8 BA 033/20) sowie über eine Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Landshut vom 9. März 2023 (Az. S 1 BA 3/21; Berufung anhängig) informiert, in denen Fragen der Beweislast bezüglich der Voraussetzungen einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung von Hausfrauen /-männern unterschiedlich bewertet hatten.

Das SG Landshut sieht bei grenzüberschreitender Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus osteuropäischen Ländern im Regelfall das eine kurzfristige Beschäftigung ausschließende Merkmal der Berufsmäßigkeit im Sinne der § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV als erfüllt an und lässt das bloße Ankreuzen des Feldes Hausfrau/-mann im Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit ausländischer Saisonarbeitnehmer nicht per se zur unwiderleglichen Vermutung des Status als Hausmann führen. Demgegenüber haben die beiden Senate des LSG Baden-Württemberg u. a. geurteilt, dass der Fragebogen den Umfang der erforderlichen Mitwirkung des Arbeitgebers konkretisiert, der Arbeitgeber nicht zum Hinterfragen der Angaben angehalten ist und fehlende Nachweise bezüglich des Bestreitens des Lebensunterhalts zu Lasten der Rentenversicherung gehen, die die Feststellungslast für die Berufsmäßigkeit trägt.

Obwohl es sich bei dem Urteil des SG Landshut nur um eine erstinstanzliche Entscheidung handelt, die zudem nicht rechtskräftig ist, lehnen sich die Rentenversicherungsträger in den Betriebsprüfungen – auch in Baden-Württemberg – weiterhin regelmäßig an dieses Urteil an, so dass weitere Gerichtsverfahren zur Beurteilung der berufsmäßigen Beschäftigung von Hausfrauen/-männern anhängig sind.

Nach dem 11. und 8. Senat hat sich nun auch der 5. Senat des LSG Baden-Württemberg in einem Beschwerdeverfahren gegen einen sozialgerichtlichen Beschluss, in dem die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Prüfbescheid der Deutschen Rentenversicherung angeordnet wurde, am 9. April 2024 mit der Frage der Berufsmäßigkeit von Hausfrauen und -männern befasst. Streitgegenständlich waren auch hier die Angaben der Saisonkräfte im Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht ausländischer Saisonkräfte in der Fassung bis März 2020, in dem von Hausfrauen/-männern keine Angaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts gefordert waren.

In dem in der **Anlage** beigefügten Beschluss (Az. L 5 BA 3595/23 ER-B) schließt sich der 5. Senat der Rechtsauffassung des 11. und 8. Senats des LSG Baden-Württemberg an, wonach Arbeitgeber mit der Verwendung des von den Rentenversicherungsträgern bereitgestellten bundeseinheitlichen Fragebogens für Saisonkräfte aus dem (osteuropäischen) Ausland, in dem die Saisonarbeitnehmer als Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ angegeben hatten, ihrer Aufzeichnungspflicht nachgekommen sind und nicht gegen ihre Mitwirkungspflicht verstoßen haben. **Das Gericht hebt hervor, dass dies auch bei verheirateten Arbeitnehmern gelte, die beide bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren und angegeben hatten, Hausfrau bzw. Hausmann zu sein.** Auch in den Fällen der Beschäftigung von Ehepaaren verzichte die Gestaltung des Fragebogens auf nähere Angaben, von wem und wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. Der Fragebogen konkretisiere insoweit den Umfang der erforderlichen Mitwirkung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber sei nicht verpflichtet, die Angaben der Saisonarbeitnehmer in den Fragebögen zu hinterfragen und insbesondere zu ermitteln, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der fehlende Nachweis bezüglich des Bestreitens des Lebensunterhalts gehe zu Lasten der Rentenversicherung.

Die Angabe, dass beide Eheleute Hausfrau bzw. Hausmann angegeben hatten, sei auch nicht unplausibel. Anders als in Deutschland lebe ein Ehepaar in Osteuropa in der Regel nicht mit den Kindern allein in einem Haushalt, sondern man lebe mit der Großfamilie zusammen, sorge mit- und füreinander.

In einem weiteren beim 5. Senat des LSG Baden-Württemberg anhängigen Rechtsstreit zur Frage der Beurteilung des Merkmals der Berufsmäßigkeit von Hausfrauen/-männern hat das Gericht im Erörterungstermin unter Verweis auf den o. g. Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darauf hingewiesen, dass die von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) eingelegte Berufung gegen das ebenfalls in der **Anlage** beigefügte Urteil des SG Heilbronn vom 16.02.2023 (AZ: S 12 BA 2095/21) keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Zugleich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es mangels grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit nicht beabsichtige, die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen. Die DRV Bund hat diesbezüglich die Einreichung einer Nichtzulassungsbeschwerde angekündigt. Es bleibt abzuwarten, ob das BSG einer solchen stattgeben wird.

Bis dahin bleibt es erst einmal abzuwarten, wie die anderen Landessozialgerichte zur Frage der Berufsmäßigkeit von Hausfrauen/-männern entscheiden werden.

Ihr Team vom WLAV



## Gründe

Die am 21.12.2023 erhobene und nach Erinnerung erst am 14.03.2024 begründete Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim (SG) vom 01.12.2023, mit dem die vom Antragsteller begehrte aufschiebende Wirkung der Klage vom 10.11.2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2023 angeordnet worden ist, ist statthaft und zulässig, aber unbegründet. Der Senat sieht von einer weiteren eingehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil er die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG, auf die er vollinhaltlich verweist, als unbegründet zurückweist (§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Wie das SG teilt auch der Senat die Auffassung des 11. und 8. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in den Urteilen vom 11.10.2022 (L 11 BA 3083/20) und vom 25.10.2023 (L 8 BA 2385/22), wobei insoweit anzumerken ist, dass sich die Entscheidung des 11. Senats dabei – entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung – nicht nur auf junge ledige Erwachsene, sondern – wie hier – auch auf Arbeitnehmer, die verheiratet waren und beide bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, bezog (L 11 BA 3083/20, in juris Rn. 5, 8). Danach überwiegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei summarischer Prüfung des Bescheids vom 21.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2023 die Erfolgsaussichten des Antragstellers deutlich. Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist überwiegend wahrscheinlich. Mit der Verwendung des in der streitgegenständlichen Zeit bereitgestellten bundeseinheitlichen zweisprachigen Fragebogens für Saisonkräfte aus dem (osteuropäischen) Ausland, in dem die Saisonarbeitnehmer als Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ angegeben hatten und in dem sie damit in der Folge die Frage Nr. 7 nach dem Bestreiten des Lebensunterhalts in Rumänien nicht beantworten mussten, ist der Antragsteller seiner Aufzeichnungspflicht nachgekommen und hat nicht gegen seine Mitwirkungspflicht verstoßen. Dies gilt auch für den hier vorliegenden Fall der Beschäftigung von Ehepaaren. Auch in den Fällen der Beschäftigung von Ehepaaren verzichtet die Gestaltung des Fragebogens auf nähere Angaben, von wem und wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. Der Fragebogen konkretisiert insoweit den Umfang der erforderlichen Mitwirkung des Arbeitgebers. Dieser Mitwirkung ist der Arbeitgeber nachgekommen. Weitere konkrete Ermittlungsmöglichkeiten hat auch die Antragsgegnerin nicht aufgezeigt. Der Antragsteller war nicht verpflichtet, die Angaben der Saisonarbeitnehmer in den Fragebogen zu hinterfragen und insbesondere zu ermitteln, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der fehlende Nachweis bezüglich des Bestreitens des Lebensunterhalts

geht zu Lasten der Antragsgegnerin, die die Feststellungslast für die Berufsmäßigkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch eine die Geringfügigkeit möglicherweise ausschließende und damit die angefochtenen Beitragsbescheide stützende Tatsache darstellt, trägt (BSG, Urteil vom 11.05.1993 - 12 RK 23/91 -, in juris; Knispel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. § 8 SGB IV Rn. 61.1).

Aus der Beschwerdebegründung ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, welche zu einer anderen Entscheidung führen könnten. Es mag sein, dass bei einem in Deutschland lebenden Ehepaar, welche beide bei einem Arbeitgeber tätig werden und beide gleichzeitig angeben, Hausmann bzw. Hausfrau zu sein, diese Angabe höchst unplausibel erscheint, weil in Deutschland in aller Regel „nur“ das Ehepaar ggf. mit seinen Kindern zusammenlebt und sich das Ehepaar beidseitig unterstützt und zum beidseitigen Unterhalt beiträgt. Dies ist vor dem Hintergrund osteuropäischer Lebensverhältnisse und hier speziell bei Personen, die als Saisonarbeitskräfte tätig werden, aber anders zu beurteilen. In diesen Fällen lebt ein Ehepaar in der Regel nicht mit den Kindern allein in einem Haushalt, sondern man lebt mit der Großfamilie zusammen. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Tanten und Onkel leben und wirtschaften gemeinsam und stehen füreinander ein. Dies zeigt sich gerade auch an dem von der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung herangezogenen Ehepaar Ghinea, die in einem „Kontaktformular“ angeben, ein zwei Monate altes Kind zu haben. Konkrete Angaben bezüglich der Versorgung des Kindes während der Tätigkeit der Eltern in Deutschland fehlen zwar; es ist aber davon auszugehen, dass dieses Kind von der Großfamilie versorgt wird. Es ist in solchen Fällen durchaus üblich, dass man nicht nur als Klein-, sondern als Großfamilie zusammenlebt und mit und füreinander sorgt. Dies gilt nicht nur für die Versorgung der Kinder, sondern auch in finanziellen Dingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz und berücksichtigt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmäßig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 177 SGG).

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■



20. März 2023

der Land- und Forstwirtschaft  
in Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes

# Urteil

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.: Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg  
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund  
vertreten durch das Direktorium  
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

Beigeladen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2023 in Heilbronn  
durch die [REDACTED]  
sowie den [REDACTED] und  
die [REDACTED]  
für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 08.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2021 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 3. Der Streitwert des Verfahrens wird endgültig festgesetzt auf 6.461,35 €.**

## Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen streitig.

Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs mit dem Schwerpunkt Weinbau. Die aus Rumänien stammenden Beigeladenen waren dort als Aushilfen bei der Weinlese und in der Landwirtschaft tätig. Dieser Tätigkeit lagen jeweils befristete Arbeitsverträge mit dem Kläger zugrunde. Die Vertragsparteien verwendeten hierfür zweisprachige Formulare des Arbeitgeberverbands der Land- und Fortwirtschaft in Baden-Württemberg. Ergänzend füllten die Beigeladenen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung den in deutscher und rumänischer Sprache abgefassten „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit rumänischer Saisonarbeitnehmer“ aus. Hierbei wurden die Fragen „Stehen Sie in einem Beschäftigungsverhältnis?“, „Üben Sie in Rumänien eine selbständige Tätigkeit aus?“, „Sind Sie in Rumänien arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet?“, „Besuchen Sie zur Zeit eine Hochschule, Universität oder eine andere Bildungseinrichtung?“ und „Beziehen Sie eine Rente in Rumänien?“ von beiden Beigeladenen verneint. Die Frage „Sind Sie Hausfrau/Hausmann?“ wurde bejaht. Im Fragebogen vom 20.05.2019 (Bl. I 54 der Verwaltungsakte) gab der Beigeladene Ziff.1 auf die Frage: „Wie bestreiten Sie in Rumänien Ihren Lebensunterhalt?“ an: „Lebensgefährtin bestreitet den Lebensunterhalt. Verdienstbescheinigung liegt bei.“. Die Verdienstbescheinigung wurde dem Fragebogen beigefügt (Bl. I 61 der Verwaltungsakte). Der Beigeladene Ziff.2 teilte im Fragebogen vom 29.09.2016 (Bl. I 132 der Verwaltungsakte) zudem mit, im Zeitraum vom 01.04.2016 bis 08.06.2016 bei einem anderen Arbeitgeber in Deutschland bereits eine Beschäftigung ausgeübt zu haben.

Die Beigeladenen waren auf dieser Grundlage im streitgegenständlichen Zeitraum im Betrieb des Klägers wie folgt tätig:

Beigeladener Ziff.1: vom 08.06.2016 bis 07.07.2016, vom 29.09.2016 bis 27.10.2016, vom 08.06.2017 bis 07.07.2017, vom 14.09.2017 bis 06.10.2017, vom 28.05.2018 bis 23.06.2018, vom 13.09.2018 bis 11.10.2018 und vom 31.05.2019 bis 04.07.2019,  
Beigeladener Ziff.2: vom 29.09.2016 bis 27.10.2016.

Die Abrechnung der Tätigkeit der Beigeladenen erfolgte als sozialversicherungsfrei.

Im Mai 2020 fand im Betrieb des Klägers eine Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV statt. Geprüft wurde hierbei der Zeitraum vom 01.06.2019 bis 31.12.2019.

Mit Anhörungsschreiben vom 10.12.2020 teilte die Beklagte mit, die sich aus der Prüfung ergebende Nachforderung betrage insgesamt 6.461,35 Euro. Die für die Beurteilung der Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit maßgebenden Rechtsvorschriften seien hinsichtlich kurzfristiger Beschäftigungen nicht immer richtig angewandt worden bzw. die Versicherungsfreiheit sei nicht nachgewiesen worden. In den vorgelegten Unterlagen seien Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Sachverhaltsaufklärung für die Beigeladenen nicht ausreichend erfolgt sei. Die Angaben, auf denen die versicherungsrechtlichen Beurteilungen beruhen, seien nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend, deren Richtigkeit sei zweifelhaft. So seien die Angaben des Beigeladenen Ziff.1 nicht hinreichend plausibel, eine Berufsmäßigkeit auszuschließen. Es habe kein Nachweis vorgelegt werden können, dass ein gemeinschaftlicher Haushalt mit der Lebensgefährtin vorliege. Die Beschäftigungen seien deshalb als berufsmäßig zu beurteilen. Der Beigeladene Ziff.2 sei zu Beginn der versicherungsfrei abgerechneten Beschäftigung 22 Jahre alt gewesen. In dem zweisprachigen Fragebogen habe er „Hausmann“ als Status angegeben. Dies sei jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung nach untypisch. Die Angabe sei nicht hinreichend plausibel, eine Berufsmäßigkeit auszuschließen. Weitere Informationen und Nachweise, wie bzw. von wem der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten werde, seien nicht vorgelegt worden. Die Beschäftigung sei deshalb als berufsmäßig zu beurteilen.

Die Beschäftigungen der betroffenen Arbeitnehmer seien somit im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt worden und grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zu Sozialversicherung.

Der Kläger erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 08.03.2021 machte die Beklagte dem Kläger gegenüber die Nachforderung in Höhe von 6.461,35 € geltend und forderte zur Zahlung auf.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Widerspruchs führte der Kläger aus, der Nachweis der Hausmann-Eigenschaft über den zweisprachigen Fragebogen sei zum damaligen Stand der Prüfpraxis ausreichend gewesen. Erst im August 2018 sei in Fachkreisen bekannt gewesen, dass die Beklagte ihre Prüfpraxis dahingehend ändern werde, dass weitergehende Nachweise gefordert werden. Im hiesigen Fall würden jedoch rückwirkend vom Kläger andere Unterlagen als zum damaligen Zeitpunkt gefordert. Die Beklagte schlussfolgerte daraus, dass mangels Vorlage der seinerzeit nicht vorzulegenden Unterlagen der Kläger nicht beweisen könne, dass die Beschäftigungen bei ihm nicht berufsmäßig gewesen seien. Dabei verkenne sie jedoch die Beweis- und Darlegungslast. Unter Bezugnahme auf Urteile des SG Freiburg (vom 17.06.2020, Az. S 14 BA 2109/18 sowie vom 19.08.2020, Az. S 12 BA 262/18) führte der Kläger weiter aus, sofern der Arbeitgeber seinen damaligen Mitwirkungspflichten nachgekommen sei und diejenigen Unterlagen vorgehalten habe, die zum damaligen Zeitpunkt gefordert worden seien, kehre sich die Beweislast um. In diesen Fällen müsse die Beklagte beweisen, warum hier gerade eine Berufsmäßigkeit vorliege.

Zum Beigeladenen Ziff.1 führte der Kläger ergänzend aus, die Wohnungen des Beigeladenen und seiner Lebensgefährtin seien mit dem Auto gerade einmal 5-10 Minuten voneinander entfernt. So sei es dem Beigeladenen ohne weiteres möglich, sich in beiden Wohnungen um den gemeinsamen Haushalt zu kümmern. Zudem habe der Kläger im September 2018 eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Lebensgefährtin des Beigeladenen Ziff.1 vorgelegt, mit der er nachgewiesen habe, dass diese den Lebensunterhalt für sich und den Beigeladenen erwirtschaftete. Damit sei der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen.

Hinsichtlich des Beigeladenen Ziff.2 nahm der Kläger erneut Bezug auf das Urteil des SG Freiburg vom 18.09.2020 (S 12 BA 262/18). Hier habe das Gericht darauf hingewiesen, dass dies eine unzulässige Diskriminierung zweifacher Art darstelle, nämlich aufgrund des Alters und aufgrund des Geschlechts. Zudem habe der Kläger für den fraglichen Zeitraum sämtliche Angaben gemacht, die nach damaliger Prüfpraxis von ihm gefordert worden seien.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg und wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28.06.2021 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die mit Datum vom 28.07.2021 zum Sozialgericht Heilbronn erhobene Klage. Zur Begründung hat der Kläger die bereits im Widerspruchsverfahren gemachten Ausführungen wiederholt. Ergänzend hat er auf das am 11.10.2022 ergangenen Berufungsurteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (L 11 BA 3083/20) in den durch das SG Freiburg am 19.08.2020 entschiedenen Fällen hingewiesen, in deren Begründung das LSG bestätigt habe, dass die DRV die Feststellungslast für das Vorliegen des Merkmals der Berufsmäßigkeit trage.

Der Kläger beantragt:

Der Bescheid vom 08.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat hierzu vorgetragen, die Angabe des Beigeladenen Ziff.2, Hausmann zu sein, sei der allgemeinen Lebenserfahrung nach untypisch. Weitere Informationen und Nachweise, wie bzw. von wem der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten werde, seien nicht vorgelegt worden. Die Angabe Hausmann widerspreche auch der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Beigeladenen bei einem anderen Arbeitgeber in der Zeit vom 01.04.2016 bis 08.06.2016. Insofern könne nicht von einer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen werden. Hinsichtlich des Beigeladenen Ziff.1 und dessen Lebensgefährtin sei entgegen der Auffassung des Klägers kein gemeinsamer Haushalt gegeben. Insofern seien auch die Angaben, dass die Lebensgefährtin für den Lebensunterhalt des Beigeladenen aufkomme, nicht relevant. Eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung der Beschäftigungen sei nicht gegeben. Damit liege Berufsmäßigkeit vor.

Mit Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 11.10.2022 wurden die betroffenen Erntehelfer, [REDACTED] zum Verfahren notwendig beigeladen. Da ihre aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden konnte, wurde der Beschluss öffentlich zugestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Niederschrift der am 16.02.2022 vor der erkennenden Kammer

durchgeführten mündlichen Verhandlung, die Gerichts- sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die beim sachlich und örtlich zuständigen Sozialgericht Heilbronn form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und in der Sache begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 08.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2021 ist rechtswidrig, der Kläger hierdurch in seinen Rechten verletzt.

Die Beklagte hat gegen den Kläger keinen Anspruch auf die Nachforderung der mit dem streitgegenständlichen Bescheid geltend gemachten Beiträge zur Sozialversicherung für die beiden Beigeladenen.

Zwischen den Beteiligten ist insoweit unstrittig, dass die Beigeladenen in den o.g. Zeiträumen im Betrieb des Klägers gegen Entgelt beschäftigt waren. Die Tätigkeiten waren damit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung.

Eine Ausnahme hierzu bildet die geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 SGB IV. Danach liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zwischen den Beteiligten lediglich hinsichtlich des in Ziff.2 der Vorschrift genannten Merkmals der „Berufsmäßigkeit“ strittig. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass Personen, die eine Beschäftigung berufsmäßig ausüben, in der Regel auf den Schutz der Sozialversicherung angewiesen sind, wenn der Verdienst die Grenze der Entgeltgeringfügigkeit überschreitet. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für den

Beschäftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Beschäftigte damit seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf dieser Beschäftigung beruht (BSG, Urteil vom 05.12.2017, Az. B 12 R 10/15 R Rz. 18 m.w.N.). Hierbei sind die gesamten Lebensverhältnisse des Beschäftigten zu berücksichtigen, wobei nicht allein auf die Verhältnisse während der Dauer der Beschäftigung abgestellt werden darf (BSG, Urteil vom 11.06.1980, Az. 12 RK 30/79 Rz. 24). Als Personengruppen, die nicht berufsmäßig tätig werden, kommen u.a. solche in Betracht, die nach ihrer Lebensstellung in der Regel keine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben pflegen, wie z.B. Schüler, Studenten während der Semesterferien, Rentner und Hausfrauen bzw. Hausmänner. Diese Personen leben in der Regel von anderen Einnahmen (vgl. Zieglmeier in Kass. Komm., § 8 SGB IV Rz. 30).

Im vorliegenden Fall haben die Beigeladenen in den Fragebögen zu ihrer jeweiligen Tätigkeit im Betrieb des Klägers angegeben, Hausmann zu sein. Das Sozialgericht Freiburg hat in seiner Entscheidung vom 19.08.2020 (Az. S 12 BA 262/18) diesen Begriff dahingehend definiert, dass es sich um Personen handeln muss, die vorübergehend einer Beschäftigung nachgehen und im Übrigen von anderen Personen unterhalten werden und dadurch nicht auf die Ausübung einer Beschäftigung zum Erhalt ihres Lebensunterhalts angewiesen sind.

Ob die insoweit gemachten Angaben der Beigeladenen zutreffend waren und sie tatsächlich im streitgegenständlichen Zeitraum zu diesem Personenkreis gehörten, lässt sich im Nachhinein nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Diese Unsicherheit geht zu Lasten der Beklagten. Dies ergibt sich aus den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsätzen der objektiven Beweislast. Hierbei gilt der Grundsatz, dass jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Das gilt für das Vorhandensein positiver wie für das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale (B. Schmidt in Meyer-Ladewig, SGG, 13.A., § 103 Rz. 19a m.w.N.).

Unter Heranziehung dieses Grundsatzes trifft den Kläger die Feststellungslast (Beweislast) hinsichtlich der Regelmäßigkeit iS der Nr. 1 des § 8 Abs.1 SGB IV und hinsichtlich des Grundtatbestandes der Nr. 2 des § 8 Abs.1 SGB IV (Unterschreiten der darin genannten Zeitgrenzen). Demgegenüber trägt die Beklagte die Feststellungslast für die Berufsmäßigkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV eine die Geringfügigkeit möglicherweise ausschließende und damit den angefochtenen Beitragsbescheid stützende Tatsache darstellt (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.1993, Az. 12 RK 23/91, Rz. 25).

Etwas Anderes ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten im Anhörungsschreiben vom 10.12.2020, die Sachverhaltsaufklärung durch den Kläger sei für die Beigeladenen nicht ausreichend erfolgt. So seien die Angaben der Beigeladenen nicht der Lebenserfahrung entsprechend. Weitere Informationen und Nachweise seien nicht vorgelegt worden.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten vermag dieser Vortrag insbesondere keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Klägers zu begründen. Eine solche könnte geboten sein bei Verletzungen der Aufzeichnungs- oder Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers, hier des Klägers (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.09.2016, Az. L 2 R 5/16, Rz. 85).

Eine derartige Pflichtverletzung von Seiten des Klägers ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vom Kläger sowie den Beigeladenen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ein Fragebogen verwendet wurde, der hierfür von der Beklagten bzw. anderen Sozialversicherungsträgerin zur Verfügung gestellt worden war. Der Kläger hat hierzu zutreffend darauf hingewiesen, dass er sich bei der Verwendung der Fragebögen sowie den im Einzelfall vorgelegten ergänzenden Unterlagen an den damaligen Stand der Prüfpraxis gehalten habe. Dies wird von der Beklagten auch nicht bestritten. Soweit die Beklagte nun der Meinung ist, der Kläger habe etwaigen Zweifeln hinsichtlich der Angaben in den Fragebögen nachgehen und eigene Ermittlungen anstellen müssen, widerspricht dies zum einen der damaligen Verwaltungspraxis der Verwendung von eigens hierfür zur Verfügung gestellten zweisprachigen Fragebögen. Zum anderen geht diese Forderung über die Möglichkeiten

des jeweiligen Arbeitgebers hinaus. So ist für die erkennende Kammer nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger die Möglichkeit bzw. die Befugnis zur ggf. internationalen grenzüberschreitenden Sachverhaltsaufklärung sowie zur Verifizierung der durch die Beigeladenen gemachten Angaben gehabt hätte.

Eine Umkehr der Beweislast kommt damit zur Überzeugung des Gerichts nicht in Betracht.

Somit ist im hier streitgegenständlichen Zeitraum mangels des Nachweises des Tatbestandsmerkmals der Berufsmäßigkeit vom Vorliegen geringfügiger Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs.1 SGB IV auszugehen. Die Beigeladenen wurden damit zutreffend als sozialversicherungsfrei geführt.

Auf die vorliegende Klage hin war die angefochtene Entscheidung der Beklagten damit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs.1 VwGO.

Die endgültige Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. § 63 Abs.2 Satz 1, § 52 Abs.3 Satz 1, § 47 Abs.1 GKG.



## Gründe

Die am 21.12.2023 erhobene und nach Erinnerung erst am 14.03.2024 begründete Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim (SG) vom 01.12.2023, mit dem die vom Antragsteller begehrte aufschiebende Wirkung der Klage vom 10.11.2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2023 angeordnet worden ist, ist statthaft und zulässig, aber unbegründet. Der Senat sieht von einer weiteren eingehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab, weil er die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG, auf die er vollinhaltlich verweist, als unbegründet zurückweist (§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Wie das SG teilt auch der Senat die Auffassung des 11. und 8. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in den Urteilen vom 11.10.2022 (L 11 BA 3083/20) und vom 25.10.2023 (L 8 BA 2385/22), wobei insoweit anzumerken ist, dass sich die Entscheidung des 11. Senats dabei – entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung – nicht nur auf junge ledige Erwachsene, sondern – wie hier – auch auf Arbeitnehmer, die verheiratet waren und beide bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren, bezog (L 11 BA 3083/20, in juris Rn. 5, 8). Danach überwiegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei summarischer Prüfung des Bescheids vom 21.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.10.2023 die Erfolgsaussichten des Antragstellers deutlich. Ein Obsiegen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren ist überwiegend wahrscheinlich. Mit der Verwendung des in der streitgegenständlichen Zeit bereitgestellten bundeseinheitlichen zweisprachigen Fragebogens für Saisonkräfte aus dem (osteuropäischen) Ausland, in dem die Saisonarbeiter als Status „Hausfrau“ oder „Hausmann“ angegeben hatten und in dem sie damit in der Folge die Frage Nr. 7 nach dem Bestreiten des Lebensunterhalts in Rumänien nicht beantworten mussten, ist der Antragsteller seiner Aufzeichnungspflicht nachgekommen und hat nicht gegen seine Mitwirkungspflicht verstoßen. Dies gilt auch für den hier vorliegenden Fall der Beschäftigung von Ehepaaren. Auch in den Fällen der Beschäftigung von Ehepaaren verzichtet die Gestaltung des Fragebogens auf nähere Angaben, von wem und wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. Der Fragebogen konkretisiert insoweit den Umfang der erforderlichen Mitwirkung des Arbeitgebers. Dieser Mitwirkung ist der Arbeitgeber nachgekommen. Weitere konkrete Ermittlungsmöglichkeiten hat auch die Antragsgegnerin nicht aufgezeigt. Der Antragsteller war nicht verpflichtet, die Angaben der Saisonarbeiter in den Fragebogen zu hinterfragen und insbesondere zu ermitteln, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Der fehlende Nachweis bezüglich des Bestreitens des Lebensunterhalts

geht zu Lasten der Antragsgegnerin, die die Feststellungslast für die Berufsmäßigkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch eine die Geringfügigkeit möglicherweise ausschließende und damit die angefochtenen Beitragsbescheide stützende Tatsache darstellt, trägt (BSG, Urteil vom 11.05.1993 - 12 RK 23/91 -, in juris; Knispel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl. § 8 SGB IV Rn. 61.1).

Aus der Beschwerdebegründung ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, welche zu einer anderen Entscheidung führen könnten. Es mag sein, dass bei einem in Deutschland lebenden Ehepaar, welche beide bei einem Arbeitgeber tätig werden und beide gleichzeitig angeben, Hausmann bzw. Hausfrau zu sein, diese Angabe höchst unplausibel erscheint, weil in Deutschland in aller Regel „nur“ das Ehepaar ggf. mit seinen Kindern zusammenlebt und sich das Ehepaar beidseitig unterstützt und zum beidseitigen Unterhalt beiträgt. Dies ist vor dem Hintergrund osteuropäischer Lebensverhältnisse und hier speziell bei Personen, die als Saisonarbeitskräfte tätig werden, aber anders zu beurteilen. In diesen Fällen lebt ein Ehepaar in der Regel nicht mit den Kindern allein in einem Haushalt, sondern man lebt mit der Großfamilie zusammen. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Tanten und Onkel leben und wirtschaften gemeinsam und stehen füreinander ein. Dies zeigt sich gerade auch an dem von der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung herangezogenen Ehepaar Ghinea, die in einem „Kontaktformular“ angeben, ein zwei Monate altes Kind zu haben. Konkrete Angaben bezüglich der Versorgung des Kindes während der Tätigkeit der Eltern in Deutschland fehlen zwar; es ist aber davon auszugehen, dass dieses Kind von der Großfamilie versorgt wird. Es ist in solchen Fällen durchaus üblich, dass man nicht nur als Klein-, sondern als Großfamilie zusammenlebt und mit und füreinander sorgt. Dies gilt nicht nur für die Versorgung der Kinder, sondern auch in finanziellen Dingen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i.V.m. § 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz und berücksichtigt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmäßig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 177 SGG).

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■



20. März 2023

der Land- und Forstwirtschaft  
in Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes

## Urteil

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.: Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg  
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund  
vertreten durch das Direktorium  
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

- Beklagte -

Beigeladen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.02.2023 in Heilbronn  
durch die [REDACTED]  
sowie den [REDACTED] und  
die [REDACTED]  
für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 08.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2021 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 3. Der Streitwert des Verfahrens wird endgültig festgesetzt auf 6.461,35 €.**

## Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen streitig.

Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs mit dem Schwerpunkt Weinbau. Die aus Rumänien stammenden Beigeladenen waren dort als Aushilfen bei der Weinlese und in der Landwirtschaft tätig. Dieser Tätigkeit lagen jeweils befristete Arbeitsverträge mit dem Kläger zugrunde. Die Vertragsparteien verwendeten hierfür zweisprachige Formulare des Arbeitgeberverbands der Land- und Fortwirtschaft in Baden-Württemberg. Ergänzend füllten die Beigeladenen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung den in deutscher und rumänischer Sprache abgefassten „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit rumänischer Saisonarbeitnehmer“ aus. Hierbei wurden die Fragen „Stehen Sie in einem Beschäftigungsverhältnis?“, „Üben Sie in Rumänien eine selbständige Tätigkeit aus?“, „Sind Sie in Rumänien arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet?“, „Besuchen Sie zur Zeit eine Hochschule, Universität oder eine andere Bildungseinrichtung?“ und „Beziehen Sie eine Rente in Rumänien?“ von beiden Beigeladenen verneint. Die Frage „Sind Sie Hausfrau/Hausmann?“ wurde bejaht. Im Fragebogen vom 20.05.2019 (Bl. I 54 der Verwaltungsakte) gab der Beigeladene Ziff.1 auf die Frage: „Wie bestreiten Sie in Rumänien Ihren Lebensunterhalt?“ an: „Lebensgefährtin bestreitet den Lebensunterhalt. Verdienstbescheinigung liegt bei.“. Die Verdienstbescheinigung wurde dem Fragebogen beigefügt (Bl. I 61 der Verwaltungsakte). Der Beigeladene Ziff.2 teilte im Fragebogen vom 29.09.2016 (Bl. I 132 der Verwaltungsakte) zudem mit, im Zeitraum vom 01.04.2016 bis 08.06.2016 bei einem anderen Arbeitgeber in Deutschland bereits eine Beschäftigung ausgeübt zu haben.

Die Beigeladenen waren auf dieser Grundlage im streitgegenständlichen Zeitraum im Betrieb des Klägers wie folgt tätig:

Beigeladener Ziff.1: vom 08.06.2016 bis 07.07.2016, vom 29.09.2016 bis 27.10.2016, vom 08.06.2017 bis 07.07.2017, vom 14.09.2017 bis 06.10.2017, vom 28.05.2018 bis 23.06.2018, vom 13.09.2018 bis 11.10.2018 und vom 31.05.2019 bis 04.07.2019,  
Beigeladener Ziff.2: vom 29.09.2016 bis 27.10.2016.

Die Abrechnung der Tätigkeit der Beigeladenen erfolgte als sozialversicherungsfrei.

Im Mai 2020 fand im Betrieb des Klägers eine Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV statt. Geprüft wurde hierbei der Zeitraum vom 01.06.2019 bis 31.12.2019.

Mit Anhörungsschreiben vom 10.12.2020 teilte die Beklagte mit, die sich aus der Prüfung ergebende Nachforderung betrage insgesamt 6.461,35 Euro. Die für die Beurteilung der Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit maßgebenden Rechtsvorschriften seien hinsichtlich kurzfristiger Beschäftigungen nicht immer richtig angewandt worden bzw. die Versicherungsfreiheit sei nicht nachgewiesen worden. In den vorgelegten Unterlagen seien Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Sachverhaltsaufklärung für die Beigeladenen nicht ausreichend erfolgt sei. Die Angaben, auf denen die versicherungsrechtlichen Beurteilungen beruhen, seien nicht der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechend, deren Richtigkeit sei zweifelhaft. So seien die Angaben des Beigeladenen Ziff.1 nicht hinreichend plausibel, eine Berufsmäßigkeit auszuschließen. Es habe kein Nachweis vorgelegt werden können, dass ein gemeinschaftlicher Haushalt mit der Lebensgefährtin vorliege. Die Beschäftigungen seien deshalb als berufsmäßig zu beurteilen. Der Beigeladene Ziff.2 sei zu Beginn der versicherungsfrei abgerechneten Beschäftigung 22 Jahre alt gewesen. In dem zweisprachigen Fragebogen habe er „Hausmann“ als Status angegeben. Dies sei jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung nach untypisch. Die Angabe sei nicht hinreichend plausibel, eine Berufsmäßigkeit auszuschließen. Weitere Informationen und Nachweise, wie bzw. von wem der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten werde, seien nicht vorgelegt worden. Die Beschäftigung sei deshalb als berufsmäßig zu beurteilen.

Die Beschäftigungen der betroffenen Arbeitnehmer seien somit im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt worden und grundsätzlich in vollem Umfang beitragspflichtig zu Sozialversicherung.

Der Kläger erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 08.03.2021 machte die Beklagte dem Kläger gegenüber die Nachforderung in Höhe von 6.461,35 € geltend und forderte zur Zahlung auf.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Widerspruchs führte der Kläger aus, der Nachweis der Hausmann-Eigenschaft über den zweisprachigen Fragebogen sei zum damaligen Stand der Prüfpraxis ausreichend gewesen. Erst im August 2018 sei in Fachkreisen bekannt gewesen, dass die Beklagte ihre Prüfpraxis dahingehend ändern werde, dass weitergehende Nachweise gefordert werden. Im hiesigen Fall würden jedoch rückwirkend vom Kläger andere Unterlagen als zum damaligen Zeitpunkt gefordert. Die Beklagte schlussfolgerte daraus, dass mangels Vorlage der seinerzeit nicht vorzulegenden Unterlagen der Kläger nicht beweisen könne, dass die Beschäftigungen bei ihm nicht berufsmäßig gewesen seien. Dabei verkenne sie jedoch die Beweis- und Darlegungslast. Unter Bezugnahme auf Urteile des SG Freiburg (vom 17.06.2020, Az. S 14 BA 2109/18 sowie vom 19.08.2020, Az. S 12 BA 262/18) führte der Kläger weiter aus, sofern der Arbeitgeber seinen damaligen Mitwirkungspflichten nachgekommen sei und diejenigen Unterlagen vorgehalten habe, die zum damaligen Zeitpunkt gefordert worden seien, kehre sich die Beweislast um. In diesen Fällen müsse die Beklagte beweisen, warum hier gerade eine Berufsmäßigkeit vorliege.

Zum Beigeladenen Ziff.1 führte der Kläger ergänzend aus, die Wohnungen des Beigeladenen und seiner Lebensgefährtin seien mit dem Auto gerade einmal 5-10 Minuten voneinander entfernt. So sei es dem Beigeladenen ohne weiteres möglich, sich in beiden Wohnungen um den gemeinsamen Haushalt zu kümmern. Zudem habe der Kläger im September 2018 eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Lebensgefährtin des Beigeladenen Ziff.1 vorgelegt, mit der er nachgewiesen habe, dass diese den Lebensunterhalt für sich und den Beigeladenen erwirtschaftete. Damit sei der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen.

Hinsichtlich des Beigeladenen Ziff.2 nahm der Kläger erneut Bezug auf das Urteil des SG Freiburg vom 18.09.2020 (S 12 BA 262/18). Hier habe das Gericht darauf hingewiesen, dass dies eine unzulässige Diskriminierung zweifacher Art darstelle, nämlich aufgrund des Alters und aufgrund des Geschlechts. Zudem habe der Kläger für den fraglichen Zeitraum sämtliche Angaben gemacht, die nach damaliger Prüfpraxis von ihm gefordert worden seien.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg und wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28.06.2021 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die mit Datum vom 28.07.2021 zum Sozialgericht Heilbronn erhobene Klage. Zur Begründung hat der Kläger die bereits im Widerspruchsverfahren gemachten Ausführungen wiederholt. Ergänzend hat er auf das am 11.10.2022 ergangenen Berufungsurteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (L 11 BA 3083/20) in den durch das SG Freiburg am 19.08.2020 entschiedenen Fällen hingewiesen, in deren Begründung das LSG bestätigt habe, dass die DRV die Feststellungslast für das Vorliegen des Merkmals der Berufsmäßigkeit trage.

Der Kläger beantragt:

Der Bescheid vom 08.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat hierzu vorgetragen, die Angabe des Beigeladenen Ziff.2, Hausmann zu sein, sei der allgemeinen Lebenserfahrung nach untypisch. Weitere Informationen und Nachweise, wie bzw. von wem der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten werde, seien nicht vorgelegt worden. Die Angabe Hausmann widerspreche auch der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Beigeladenen bei einem anderen Arbeitgeber in der Zeit vom 01.04.2016 bis 08.06.2016. Insofern könne nicht von einer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen werden. Hinsichtlich des Beigeladenen Ziff.1 und dessen Lebensgefährtin sei entgegen der Auffassung des Klägers kein gemeinsamer Haushalt gegeben. Insofern seien auch die Angaben, dass die Lebensgefährtin für den Lebensunterhalt des Beigeladenen aufkomme, nicht relevant. Eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung der Beschäftigungen sei nicht gegeben. Damit liege Berufsmäßigkeit vor.

Mit Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 11.10.2022 wurden die betroffenen Erntehelfer, [REDACTED] zum Verfahren notwendig beigeladen. Da ihre aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden konnte, wurde der Beschluss öffentlich zugestellt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Niederschrift der am 16.02.2022 vor der erkennenden Kammer

durchgeführten mündlichen Verhandlung, die Gerichts- sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die beim sachlich und örtlich zuständigen Sozialgericht Heilbronn form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und in der Sache begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 08.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2021 ist rechtswidrig, der Kläger hierdurch in seinen Rechten verletzt.

Die Beklagte hat gegen den Kläger keinen Anspruch auf die Nachforderung der mit dem streitgegenständlichen Bescheid geltend gemachten Beiträge zur Sozialversicherung für die beiden Beigeladenen.

Zwischen den Beteiligten ist insoweit unstrittig, dass die Beigeladenen in den o.g. Zeiträumen im Betrieb des Klägers gegen Entgelt beschäftigt waren. Die Tätigkeiten waren damit grundsätzlich sozialversicherungspflichtig in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung.

Eine Ausnahme hierzu bildet die geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs.1 SGB IV. Danach liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist zwischen den Beteiligten lediglich hinsichtlich des in Ziff.2 der Vorschrift genannten Merkmals der „Berufsmäßigkeit“ strittig. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass Personen, die eine Beschäftigung berufsmäßig ausüben, in der Regel auf den Schutz der Sozialversicherung angewiesen sind, wenn der Verdienst die Grenze der Entgeltgeringfügigkeit überschreitet. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für den

Beschäftigten nicht nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Beschäftigte damit seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in einem solchen Umfang bestreitet, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf dieser Beschäftigung beruht (BSG, Urteil vom 05.12.2017, Az. B 12 R 10/15 R Rz. 18 m.w.N.). Hierbei sind die gesamten Lebensverhältnisse des Beschäftigten zu berücksichtigen, wobei nicht allein auf die Verhältnisse während der Dauer der Beschäftigung abgestellt werden darf (BSG, Urteil vom 11.06.1980, Az. 12 RK 30/79 Rz. 24). Als Personengruppen, die nicht berufsmäßig tätig werden, kommen u.a. solche in Betracht, die nach ihrer Lebensstellung in der Regel keine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben pflegen, wie z.B. Schüler, Studenten während der Semesterferien, Rentner und Hausfrauen bzw. Hausmänner. Diese Personen leben in der Regel von anderen Einnahmen (vgl. Zieglmeier in Kass. Komm., § 8 SGB IV Rz. 30).

Im vorliegenden Fall haben die Beigeladenen in den Fragebögen zu ihrer jeweiligen Tätigkeit im Betrieb des Klägers angegeben, Hausmann zu sein. Das Sozialgericht Freiburg hat in seiner Entscheidung vom 19.08.2020 (Az. S 12 BA 262/18) diesen Begriff dahingehend definiert, dass es sich um Personen handeln muss, die vorübergehend einer Beschäftigung nachgehen und im Übrigen von anderen Personen unterhalten werden und dadurch nicht auf die Ausübung einer Beschäftigung zum Erhalt ihres Lebensunterhalts angewiesen sind.

Ob die insoweit gemachten Angaben der Beigeladenen zutreffend waren und sie tatsächlich im streitgegenständlichen Zeitraum zu diesem Personenkreis gehörten, lässt sich im Nachhinein nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Diese Unsicherheit geht zu Lasten der Beklagten. Dies ergibt sich aus den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsätzen der objektiven Beweislast. Hierbei gilt der Grundsatz, dass jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Das gilt für das Vorhandensein positiver wie für das Fehlen negativer Tatbestandsmerkmale (B. Schmidt in Meyer-Ladewig, SGG, 13.A., § 103 Rz. 19a m.w.N.).

Unter Heranziehung dieses Grundsatzes trifft den Kläger die Feststellungslast (Beweislast) hinsichtlich der Regelmäßigkeit iS der Nr. 1 des § 8 Abs.1 SGB IV und hinsichtlich des Grundtatbestandes der Nr. 2 des § 8 Abs.1 SGB IV (Unterschreiten der darin genannten Zeitgrenzen). Demgegenüber trägt die Beklagte die Feststellungslast für die Berufsmäßigkeit, die im Rahmen eines Streits um die Versicherungspflicht nach § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV eine die Geringfügigkeit möglicherweise ausschließende und damit den angefochtenen Beitragsbescheid stützende Tatsache darstellt (vgl. BSG, Urteil vom 11.05.1993, Az. 12 RK 23/91, Rz. 25).

Etwas Anderes ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts auch nicht aus dem Vortrag der Beklagten im Anhörungsschreiben vom 10.12.2020, die Sachverhaltsaufklärung durch den Kläger sei für die Beigeladenen nicht ausreichend erfolgt. So seien die Angaben der Beigeladenen nicht der Lebenserfahrung entsprechend. Weitere Informationen und Nachweise seien nicht vorgelegt worden.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten vermag dieser Vortrag insbesondere keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Klägers zu begründen. Eine solche könnte geboten sein bei Verletzungen der Aufzeichnungs- oder Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers, hier des Klägers (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.09.2016, Az. L 2 R 5/16, Rz. 85).

Eine derartige Pflichtverletzung von Seiten des Klägers ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vom Kläger sowie den Beigeladenen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ein Fragebogen verwendet wurde, der hierfür von der Beklagten bzw. anderen Sozialversicherungsträgerin zur Verfügung gestellt worden war. Der Kläger hat hierzu zutreffend darauf hingewiesen, dass er sich bei der Verwendung der Fragebögen sowie den im Einzelfall vorgelegten ergänzenden Unterlagen an den damaligen Stand der Prüfpraxis gehalten habe. Dies wird von der Beklagten auch nicht bestritten. Soweit die Beklagte nun der Meinung ist, der Kläger habe etwaigen Zweifeln hinsichtlich der Angaben in den Fragebögen nachgehen und eigene Ermittlungen anstellen müssen, widerspricht dies zum einen der damaligen Verwaltungspraxis der Verwendung von eigens hierfür zur Verfügung gestellten zweisprachigen Fragebögen. Zum anderen geht diese Forderung über die Möglichkeiten

des jeweiligen Arbeitgebers hinaus. So ist für die erkennende Kammer nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger die Möglichkeit bzw. die Befugnis zur ggf. internationalen grenzüberschreitenden Sachverhaltsaufklärung sowie zur Verifizierung der durch die Beigeladenen gemachten Angaben gehabt hätte.

Eine Umkehr der Beweislast kommt damit zur Überzeugung des Gerichts nicht in Betracht.

Somit ist im hier streitgegenständlichen Zeitraum mangels des Nachweises des Tatbestandsmerkmals der Berufsmäßigkeit vom Vorliegen geringfügiger Beschäftigungen im Sinne von § 8 Abs.1 SGB IV auszugehen. Die Beigeladenen wurden damit zutreffend als sozialversicherungsfrei geführt.

Auf die vorliegende Klage hin war die angefochtene Entscheidung der Beklagten damit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs.1 VwGO.

Die endgültige Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. § 63 Abs.2 Satz 1, § 52 Abs.3 Satz 1, § 47 Abs.1 GKG.